

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 8. Mai 2026/Zimi

Nr. 103112

Verkehrsordnung Einfahrt verboten, Fahrräder und Motorfahräder gestattet

Auf Antrag/Beschluss der Stadt Uster vom 24. März 2025 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Uster, Wermatswilerstrasse, Abschnitt Bahnstrasse bis Freiestrasse.
Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit aufgrund Stausituationen auf der Flora-/ Aathalstrasse bei geschlossener Bahnschranke wird auf dem vorerwähnten Abschnitt der Fahrverkehr in Richtung Bahnstrasse verboten. Ausgenommen davon sind Fahrräder und Motorfahräder.
- II Signalisation/Markierung
 - Signale: 2.02 (Einfahrt verboten)
4.08.1 (Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern)
 - weiteres Signal: 2.33 (Fahrtrichtung links)
 - Zusatztafel: Symbol: 5.31 (Fahrrad), Text: gestattet
 - Ausführung: Normalformat; R2; stark retroreflektierend
 - Standorte: Gemäss Planbeilage
 - Markierung: 5.31 (Fahrrad) / Radstreifen gemäss VSS-Norm 640'850a
 - Ausführung: Gelb
 - Lagen: Gemäss Planbeilage

Die Signalisation und Markierung wird in der Ausführungsphase zusammen mit der Stadt Uster vor Ort festgelegt.
- III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VI) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation und Markierung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Uster gemäss beiliegender Textvorlage, bekanntzugeben.
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, zuzustellen.

- IV Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen der Signale rechtsgültig.
- V Die Ausführung der Verkehrsordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
Die Kantonspolizei Zürich ersucht um schriftliche Bekanntgabe des Ausführungsdatums.
- VI Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VII Schriftliche Mitteilung an:
– Stadt Uster, Sicherheit, Verkehrstechnik

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller

Planausschnitt:

